

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt.

- GOK_{max} Kirchturm: 36,0 m
- GOK_{max} Kirchengebäude: 18,0 m

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche der Buchsacher Straße, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

Siehe Plan.

Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BAUNVO als Höchstmaß auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.

Siehe Plan.

Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (s. ergänzend Festsetzung der Fläche für Stellplätze)

Siehe Plan.

Zulässig sind bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte, KIGA bzw. den kirchlichen Zwecken dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen Kirche, Gruppenräume, Bewegungsräume, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitäräume, Stellplätze, Pfarrhaus, Gemeindehaus, etc.

Siehe Plan.

Stellplätze sind in Anwendung des § 12 Abs. 1 BauNVO innerhalb der Baugrenzen und der entsprechend festgesetzten Flächen allgemein zulässig.

Zugänge, Wege, Rampen, Notausgänge, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Anleiterflächen und weitere Erschließungselemente dürfen auch außerhalb der Fläche für Stellplätze errichtet werden.

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Stellplätze inkl. Wendeanlagen sind gem. FLL-Richtlinie („Empfehlungen für Baumpflanzungen“) zu begründen. Hierzu ist pro 4 oberirdische Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm (Pflanzqualität: 3xv, Stü 16/18) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich 7 Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg fallen (Bäume mit STU > 100 cm exkl. Obst- und Nadelbäume) und, sofern möglich zu erhalten sind. Sollten im Zuge der Anlage von zulässigen baulichen Einrichtungen (u.a. Stellplätze) die Beseitigung geschützter Bäume notwendig sein, dann ist im Zuge des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i.V.m. § 5 Abs. 3 der BSchZ zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet ist im Mischsystem zu entwässern.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBO)

- Regenerative Energien: Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/ reflektierenden Materialien. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig.
- Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig.
- Stellplätze: Innerhalb des Plangebietes sind min. 6 Stellplätze für Mitarbeiter der Kindertagesstätte, KIGA nachzuweisen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Die Einzelanlagen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bauliche Eingriffe, wie auch die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Einzelanlagen bedürfen der Genehmigung.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Es wird auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004, Artikel 1 Saarländisches Denkmalrechtsgesetz (SDSchG), insbesondere die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 12 Abs. 1 SdSchG) und das Veränderungsverbot (§ 12 Abs. 2 SdSchG sowie auf § 20 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abweiskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von zentraler Stelle (Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest) einzufordern. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen.
- Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe der energis-Versorgungsleitungen (Ortsnetz-Transformatorstation Kirchstraße, Mittelspannungserdkabel, Mitteldruckerdgasleitungen, Niederspannungsfreileitungen mit Netzanschlüssen, Niederspannungserdkabel mit Netzanschlüssen, Straßenbeleuchtungskabel und Leuchten, Kabelaufhängungsast) vor Baubeginn mit der Organisationseinheit R VV, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Diese vorgenannten Versorgungseinrichtungen sind wesentlicher Bestandteil für die Stromversorgung des Umfeldes und daher nur mit gleichwertigem Ersatz der örtlichen Situation anpassbar. Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich der Kabeltrasse und des Mastfundamentes sind aus sicherheitsrelevanten und statischen Gründen abzulehnen. Gegebenenfalls sind notwendige Anpassungsmaßnahmen (Versetzung bzw. Ersatz an geeigneter Stelle) mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen und gehen aufgrund der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit aller Anlagen zu Gunsten der energis-Netzgesellschaft mbH zu Lasten des Bauherrn als Veranlasser der Maßnahme.
- Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Der Geltungsbereich befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umging. Das Oberbergamt des Saarlandes bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

- § 12 des Kommunalselfverwaltungsgebietes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Riegelsberg in der Neufassung vom 08. Dezember 2008.

11. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 1 NR. 20 UND § 9 ABS. 1A BAUGB

12. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat am 18.02.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Evangelische Kirchengemeinde Güchenbach / KITA Riegelsberg“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 27.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Evangelische Kirchengemeinde Güchenbach / KITA Riegelsberg“ beschlossen (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 07.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 27.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 22.02.2019 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 08.04.2019 zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 24.06.2019. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 24.06.2019 den Bebauungsplan „Evangelische Kirchengemeinde Güchenbach / KITA Riegelsberg“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan „Evangelische Kirchengemeinde Güchenbach / KITA Riegelsberg“ wird

hiermit als Satzung ausgefertigt.

Riegelsberg, den 25.06.2019



Der Bürgermeister

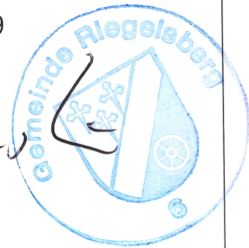


- Der Satzungsbeschluss wurde am 17.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Schadensansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Evangelische Kirchengemeinde Güchenbach / KITA Riegelsberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Riegelsberg, den 18.07.2019



Der Bürgermeister



PLANZEICHENERLÄUTERUNG



GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GOK_{max.}

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)

a

ABWEICHENDE BAUWEISE

(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)



BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)



KIRCHLICHE ZWECKE



KINDERTAGESSTÄTTE, KIGA



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB)



ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG ELEKTRIZITÄT; HIER: TRAFOSTATION / MAST

(§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)



UNTERIRDISCHE VERSORGSLEITUNGEN; HIER: GAS / MITTELSPANNUNGSKABEL (MS-KABEL)

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



OBERIRDISCHE VERSORGSLEITUNGEN; HIER: NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (NS-FREILEITUNGEN)

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

(§ 9 ABS. 6 BAUGB)



ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES / DER BAULICHEN ANLAGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Nutzungsart/ Baugebiet	Höhe baulicher Anlagen / Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	-